

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1898)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —
Halbjährlich Fr. 3. —
Franto durch die ganze
Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —
Halbjährlich Fr. 3. —
Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Zeile oder
deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.
Briefe und Gelder franto.

S. C. Inquisitionis

Instructio ad probandum obitum alicuius coniugis.

(Acta S. Sedis, Tom. 6, pag. 436 seqq.)

Matrimonii vinculo duos tantummodo, Christo ita docente, copulari et coniungi posse: alterutro vero coniuge vita functo, secundas, imo et posteriores nuptias licitas esse, dogmatica Ecclesiae Catholicae doctrina est.

Verum ad secundas et posteriores nuptias quod attinet, cum de re agatur, quae difficultatibus, ac fraudibus haud raro est obnoxia, hinc Sancta Sedes sedulo curavit modo Constitutionibus generalibus, saepius autem responsis in casibus particularibus datis, ut libertas novas nuptias ineundi ita cuique salva esset, ut praedicta matrimonii unitas in discrimen non adduceretur.

Inde constituta Sacrorum Canonum, quibus, ut quis possit licite ad alia vota transire, exigitur, quod de morte coniugis certo constet, uti cap. *Dominus, de secundis nuptiis*, vel quod de ipsa morte recipiatur *certum nuncium*, uti in cap. *In praesentia, de sponsalibus et matrimoniis*. Inde etiam ea, quae explanatius traduntur in Instructione, *Cum alias, 21. Augusti 1670* a Clemente X. sancita et in Bullario Romano inserta, super examine testium pro matrimoniis contrahendis in Curia E^mi Vicarii Urbis, et ceterorum Ordinariorum. Maxime vero, quae proprius ad rem facientia ibi habentur nn. 12 et 13.

Et haec quidem abunde sufficerent, si in eiusmodi causis peragendis, omnimoda et absoluta certitudo de alterius Coniugis obitu haberi semper posset; sed cum id non sinant casuum propemodum infinitae vices (quod sapienter animadversum est in laudata Instructione his verbis: *Si tamen huiusmodi testimonia haberi non possunt, Sacra Congregatio non intendit excludere alias probationes, quae de iure communi possunt admitti, dummodo legitima sint, et sufficientes*), sequitur, quod stantibus licet principiis generalibus praestitutis, haud raro casus eveniunt, in quibus Ecclesiasticorum Praesidum iudicia haerere solent in vera iustaque probatione dignoscenda ac statuenda; immo pro summa illa facilitate, quae aetate nostra facta est, remotissimas quasque regiones adeundi, in omnes fere orbis partes homines divagentur, eiusmodi casuum multitudo adeo succrevit, ut frequentissimi hac de re ad Supremam hanc Con-

gregationem habeantur recursus, non sine parvo partium incommodo, quibus inter informationes, atque instructiones, quas pro re nata, ut aiunt, peti, mittique necesse est, plurimum defluit temporis, quin possint ad optata vota convolare.

Quapropter Sacra eadem Congregatio huiusmodi necessitatibus occurre percipiens simulque perpensens, in dissitis praesertim missionum locis, Ecclesiasticos Praesides opportunis destitui subsidiis, quibus ex gravibus difficultatibus extricare se valeant, e re esse censuit, uberiores edere Instructionem, in qua, iis, quae iam tradita sunt, nullo pacto abrogatis, regulae indigentur, quas in eiusmodi casibus haec ipsa S. Congregatio sequi solet, ut illarum ope vel absque necessitate recursus ad Sanctam Sedem possint iudicia ferri, vel certe, si recurrendum sit, status quaestionis ita dilucide exponatur, ut impediri longiori mora sententia non debeat. Itaque

1. Cum de coniugis morte quaestio instituitur, notandum primo loco, quod argumentum a sola ipsius absentia quantacumque (licet a legibus civilibus fere ubique admittatur) a Sacris Canonibus minime sufficiens ad iustam probationem habetur. Unde s. m. Pius VI. ad Archiepiscopum Pragensem die 11. Julii 1789 rescripsit, solam coniugis absentiam atque omnimodum eiusdem silentium *satis argumentum non esse ad mortem comprobendam*, ne tum quidem, cum edicto regio coniux absens evocatus (idemque porro dicendum est, si per publicas ephemerides id factum sit) nullum suimet indicium dederit. *Quod enim non comparuerit, idem ait Pontifex, non magis mors in causa esse potuit, quam eius contumacia.*

2. Hinc ad praescriptum eorundem Sacrorum Canonum, documentum authenticum obitus diligenti studio exquiri omnino debet; exaratum scilicet ex regestis Paroeciae, vel Xenodochii, vel militiae, vel etiam, si haberi nequeat ab auctoritate ecclesiastica, a Gubernio civili loci, in quo, ut supponitur, persona obierit.

3. Porro quandoque hoc documentum haberi nequit; quo casu testium depositionibus supplendum erit. Testes vero duo saltem esse debent, iurati, fide digni, et qui de facto proprio deponant, defunctum cognoverint, ac sint inter se concordantes quoad locum et causam obitus aliasque substantiales circumstantias. Qui

insuper, si defuncti propinqui sint, aut socii itineris, industriæ, vel etiam militiæ, eo magis plurimi faciendum erit illorum testimonium. (Continuabitur.)

Das Konzil von Basel.

(Fortsetzung.)

Um auf den Aufhebungsversuch des Konzils zu Basel durch den Papst zurückzukommen, hat der Kardinal-Präsident Julian Cesarini den Papst auf das dringlichste gebeten, die Synode nicht aufzuheben. Eugen IV. hatte aber kein Vertrauen zu dieser Versammlung und hob die Synode wirklich auf. Als Grund gab er die Kriege an, die gleichzeitig ausgebrochen waren, so daß die Synode nicht zahlreich genug besucht werden könnte; ferner, daß sich die Griechen mit den Abendländern vereinigen, aber durchaus nicht in eine Stadt jenseits der Alpen kommen wollten. Alles dieses waren freilich nur Gründe, die der Sache einen gehörigen Schein geben sollten; der wahre Grund war, daß der Papst von einer so stürmischen Versammlung das Außerste befürchtete.

Daraus, daß der Papst die Synode für aufgehoben erklärte, die Synode dies aber nicht anerkannte, folgte eine solche Spannung, daß die Synode eine Frist von 60 Tagen ansetzte, innerhalb welcher der Papst selbst seine Aufhebungsbulle zurücknehmen müsse; in der zehnten Sitzung am 19. Februar 1433 erklärten sie ihn als ungehorsam und halbstarrig.

Mehrere wohlgesinnte Fürsten hatten die Notlage der Kirche wohl wahrgenommen und waren daher beflissen, die Synode mit dem Papste wieder zu versöhnen, namentlich der Kaiser Sigismund, der auch durch den Herzog von Baiern eine Versöhnung zu Stande brachte, so daß der Papst seine Aufhebungsbulle zurücknahm (1. August 1433). Aber diese Versöhnung war nur Schein.

Am 28. Febr. 1434 (17. Sess.), kam ein Einvernehmen zu Stande, das aber nicht lange dauerte, etwa bis zur 23. Sitzung (25. März 1436). — In der 26. Sitzung am 31. Juli 1437 luden die Basler Väter den Papst, wie schon bemerkt, innerhalb 60 Tagen vor; am 1. Oktober (Sess. 28) wurde er für halbstarrig erklärt.

Die Wolken vermehrten sich am Horizonte und bald brach ein furchtbares Unwetter aus. Die Veranlassung war folgende: Die in Basel versammelten Väter setzten sich mit den Griechen in Verbindung, um eine Kirchenvereinigung zu Stande zu bringen, und zwar wollten sie dies ohne Teilnahme des Papstes bewirken, „was eine Frechheit, eine Ueberschreitung aller Befugnisse zu nennen ist.“ (Möhler.)

In der That waren die Unterhandlungen mit dem griechischen Kaiser Johann VI. schon weit vorgerückt, als die Griechen wieder zurücktraten. — Eine andere Ursache der Spannung zwischen Papst und Konzil war, daß sich nun wirklich Gesinnungen in demselben aussprachen, die revolutionär genannt werden müssen und darauf hinzielten,

die Kraft der Papsttreuen ganz zu schwächen und das Papsttum in ein bloßes Schattenbild zu verwandeln.

Als solche Gesinnungen sich zeigten, gingen die bessern Männer auf die Seite des Papstes über und verließen die Väter von Basel.

Um nachzuholen: Mit dem Ausschluß der zu Basel repetierten Konstanzer Dekrete begann jetzt erst die wahre Thätigkeit; viele Bischöfe kamen, künftige Reform-Dekrete wurden erlassen, die Reservationen vermindert, die Sittlichkeit der Kleriker strengstens gefordert, Verbesserungen im Kultus gemacht und die Annalen aufgehoben mit der Bemerkung: der Papst solle dafür eine Entschädigung erhalten. Da aber die Synode die Entschädigung nicht sogleich feststellte, so protestierte der Kardinal-Präsident mit einer großen Anzahl von Mitgliedern und neuer Streit begann. (Fortsetzung folgt.)

Die Jungfrau von Orleans.

Sehr ernst mit der Sache der Seligsprechung der Jungfrau von Orleans ist es dem Kirchenfürsten, der heute auf dem Stuhle Dupanloup's sitzt. Derselbe hat nicht weniger als 113 Sitzungen der voruntersuchenden Kommission geleitet, einerseits, um die Angelegenheit schneller zu fördern, andererseits, um sich volle Ueberzeugung von dem Vorhandensein der notwendigen Unterlagen zu verschaffen.

Im ganzen wurden von der mit der Voruntersuchung betrauten Kommission 122 Sitzungen in der Zeit vom 1. März bis 30. November 1897 gehalten. Am letztgenannten Datum gingen die Akten nach Rom ab, im ganzen 1876 Seiten stark. Während den Verhandlungen wurden 57 Zeugen verhört, von denen 26 über „fünf Heilungen von höchster Wichtigkeit“ ausgefragt haben sollen, welche auf die Fürbitte der Jeanne d'Arc erfolgt seien; 11 Zeugen sagten über bemerkenswerte Gnaden aus, die ebenfalls auf Fürbitte der Pucelle erfolgt sein sollen. Unter den Zeugen befinden sich auch Prof. Kurth aus Lüttich und der durch seine Mitarbeiterschaft am Werke Le Vatican, sowie seine Studien über Deutschland bekannte jüngere Schriftsteller Gohou.

Wie der Bischof von Orleans kürzlich in einer Audienz dem hl. Vater erklärte, ist er als Mensch und als Bischof davon überzeugt, daß Jeanne d'Arc „eine der erhabensten Seelen der Christenheit, mit der hl. Katharina von Siena zu vergleichen ist, welche die Jeanne d'Arc des Papsttums war.“ Der Bischof lag dem Papste sehr an, er möge den Seligsprechungsprozeß beschleunigen, und fühlte sich sehr bedrückt durch den Umstand, daß gegenwärtig bei der Kongregation der Riten noch 271 Seligsprechungsprozesse vor gemerkt sind. Davon kann jährlich nur eine beschränkte Anzahl erledigt werden, so daß, wenn der Fall der Jeanne d'Arc in der Reihe behandelt würde, an dreißig Jahre darüber vergehen könnten, ehe man denselben an die Hand nähme. Der Bischof sprach die Ansicht aus, der Papst

wolle nicht, daß Jeanne d'Arc und hinter ihr Frankreich so lange antichambrieren müssen, und verlangte die Vergünstigung, daß der Fall der Jeanne d'Arc vor all' den andern 271 Fällen in der Riten-Kongregation zur Verhandlung komme. „Es ist eine Kapital-Sache“, führte der Bischof zur Begründung aus. „Unser armes Frankreich leidet, ist grausam erkrankt am Atheismus. Man muß ihm Gott wiedergeben. Das kann man aber nicht durch metaphysische Darlegungen. Metaphysisch hat man ihm beweisen wollen, daß Gott ist und daß Gott nicht ist. Es glaubt nicht mehr an die Metaphysik. Darum stelle man ihm ein Wesen vor Augen, das ihm an's Herz geht, es bei all' seinen guten Seiten faßt, bei seinem Großmut, seinem Gefühl, ein Wesen, hinter dem Gott notwendig zum Vorschein kommt — und Frankreich wird an Gott glauben, wie es an jenes Wesen glauben wird. Das Wesen, nach dem wir rufen, das Wesen, durch welches Gott für mein Land erstrahlen wird, ist Jeanne d'Arc!“ Der Papst gestand zu, daß die Sache der Jungfrau von Orleans vor allen andern geprüft werden sollte, und gab dem Kardinal-Präsekten Mazzella von der Riten-Kongregation einen dahingehenden Auftrag.

Der Seligprechungs-Prozeß der Jeanne d'Arc wird also eingeleitet werden, bei ganz unausgesetztem Gange der Verhandlungen aber kaum vor fünf Jahren beendigt sein. Advokat in der Sache ist Signore Minetti, advocatus diaboli Msgr. Lugari; beide haben zunächst durch Schrift und Gegenschrift den Fall zu beleuchten, wonach auf Grund dieser Ausführungen die Rota Romana endgültig über die Rechtsgültigkeit des Prozesses in der Form entscheidet. Hierfür ist ein Jahr erforderlich. Erst danach wird die Angelegenheit eigentlich von Grund aus behandelt. Der Advokat der Johanna wird nachzuweisen suchen, daß die Verehrungswürdige in heroischem Maße die sittlichen Tugenden und die theologischen geübt. Dafür hat Signore Minetti in der neuesten französischen Jeanne d'Arc-Litteratur, wie schon angedeutet, reiches Material. Andererseits hat Msgr. Lugari alle die Schriften zu prüfen, in denen, seit der Zeit der Jeanne, Ungünstiges u. s. w. über das Helben-Mädchen enthalten ist. Die Verteidigung, die Gegenschrift und eine nochmalige Verteidigung gehen dann an die Konsultoren der Riten-Kongregation, die sich dann nach Prüfung unter dem Kardinal Parocchi, dem sogenannten Cardinale ponente, zu einer „vorbereitenden“ Sitzung vereinigen, um die Schlüsse zu erörtern, zu denen die einzelnen Konsultoren gelangt sind. Kardinal Parocchi hat, wie seine frühern begeisterten Lobsprüche auf die Jeanne d'Arc zeigen, ein sehr lebhaftes Interesse an dem Abschlusse des Prozesses entsprechend den französischen Wünschen; er stellt auch die „These“ auf, welche dann den Kardinalen der Riten-Kongregation zur Beschlusfassung unterbreitet wird. Von diesen Kardinalen geht die Sache an den Papst, der nach etwa einjähriger Prüfung sich über die heroischen Tugenden ausspricht. Bestätigt er die letztern, so geht der Prozeß weiter, und es wird in die Prü-

fung der Wunder eingetreten, welche die Franzosen in verhältnismäßig großer Zahl der Jeanne d'Arc zuschreiben. Vor 1903 wird, wie gesagt, keine endgültige Entscheidung zu erwarten sein. („Köln. Volksztg.“)

Kirchen-Chronik.

Luzern. Der Hochwürdigste Bischof hat Hochw. Hrn. Vikar Bischer in Luthern zum Kaplan in Richenthal ernannt.

Freiburg. (Korresp.) Von Sr. Eminenz dem Kardinal Steinhuber erhielt Hochw. Herr Kanonikus Kleiser folgendes Schreiben:

Hochwürdiger, verehrter Herr Kanonikus! Empfangen Sie meinen besten Dank für die trostvollen Mitteilungen, die Sie mir in Ihrem Schreiben vom 30. Dezember über den Verlauf der Canisiusfeier gemacht haben. Zugleich beglückwünsche ich Sie zu dem reichen Verdienste, das Sie sich für ihre ebenso unermüdeten als erfolgreichen Bemühungen von dem barmherzigen Gott durch die Fürbitte des sel. Petrus Canisius mit Recht versprechen dürfen. Mensuram bonam et confertam et coagitatam et superfluentem dabunt in sinum tuum.

Der Abschluß der Feier durch eine Pilgerfahrt ist sehr angemessen und findet meine ganze Billigung. Gerne bin ich bereit, denselben, wie es die Umstände erlauben werden, nach Kräften zu fördern.

Mit freundlichem Gruß in Domino.

Rom, den 10. Januar 1898.

A. Kardinal Steinhuber.

Dem nämlichen Hochw. Herrn Kanonikus Kleiser kam vom General der Gesellschaft Jesu folgender Brief zu:

Hochw. Herr Kanonikus! Ich weiß, welch' großen Anteil Sie an den großen Kundgebungen und an den glänzenden Feierlichkeiten genommen haben, mit welchen die Stadt und das Land Freiburg das dritte Zentenarium des heiligen Todes des sel. Canisius gefeiert haben.

Erlauben Sie mir, Herr Kanonikus, Ihnen im Namen der Gesellschaft Jesu unsern lebhaftesten Dank auszusprechen und Ihnen zu gleicher Zeit als schwaches Zeichen unserer Liebe und unseres Dankes ein Exemplar des Lebens des Seligen anzubieten.

Möge er die inbrünstigen Gebete erhören, welche wir nicht verfehlen werden, an ihn zu richten, auf daß Gott durch seine mächtige Fürbitte immer mehr Ihren Eifer segne und Ihnen in Allem beistehe, was Sie jener Stadt thun, welche die Frucht seiner letzten Arbeiten gepflückt hat und die ihm so treu geblieben ist.

Genehmigen Sie, Herr Kanonikus zc.

Rom, den 6. Januar 1898.

J. Martin, S. J.

Schweiz. Einsiedeln. (Korresp.) Bei uns erstet demnächst ein Krankenhaus. Es soll dasselbe etwa 200,000 Fr. kosten. Dazu kommt aber noch ein Betriebskapital von mindestens gleicher Höhe. Dieses letztere soll ermöglichen, arme Kranke aus allen Herren Ländern zu äußerst billigem Preise aufzunehmen. Gestiftet wurde das zu erwartende Haus von Herrn Karl Joseph Benziger, und auf diese Höhe brachte den Fond meistens die Verwandtschaft des Verstorbenen. So vergabte letzter Tage Herr Benziger-Dietsch wieder 25,000 Fr. Das ist praktische Sozialpolitik!

Italien. Rom. Die Jubelmesse Leo's XIII. Es war zuerst der Plan, die sechszigste Wiederkehr des Tages der Primiz Seiner Heiligkeit durch eine große Zeremonie in St. Peter zu begehen, an der Pilger aus ganz Italien hätten teilnehmen sollen; indessen der Leibarzt des Papstes, Dr. Saponi, setzte diesem Plane einen beharrlichen und auch in dem hohen Alter des Jubilars wohlbegründeten Widerstand entgegen; er wollte nicht, daß der Papst zur Zeit der Winterkälte in die Basilika hinabsteige. Immerhin wurde für die Erinnerungsfeier eine größere Deffentlichkeit vorbehalten, insofern sie in dem mächtigen, mehrere tausend Personen fassenden Saale der Seligsprechungen über der St. Peters-Loggia stattfand. Vom Circolo di S. Pietro wie auch von den einzelnen Pfarr-Komitees wurden starke Abordnungen zur Teilnahme entsandt. In dem Saale war der päpstliche Altar aufgestellt, überragt von einem prächtigen Gobelin, welcher die Darstellung Jesu im Tempel zum Gegenstande hatte. Beim Erscheinen des Papstes konnte man sich seines frischen Aussehens erfreuen, als er allen sichtbar auf die sedia gehoben wurde. Nichts konnte die Begeisterung der Zuhörer zügeln, als er dann den Segen erteilte, und der mächtige von den Sängern angestimmte Chor „Tu es Petrus“ ging größtenteils in dieser Begeisterung unter. Erst als der Papst sich am Fuße des Altares für die hl. Messe vorbereitete, legten sich die Wogen und kam der Schluß der Motette zur Geltung. Zu beiden Seiten des Altares stand eine Abordnung der Nobelgarde in Parade mit den höhern Offizieren der Schweizergarde, der guardia palatina und der päpstlichen Gensdarmen. Bei der hl. Messe hatte der Papst eine zahlreiche Assistenten: den Sakristan Msgr. Pifferi, den Geheimalmosenier Msgr. Constantini, die Kammerer Msgr. de Crov und Msgr. Misciatelli, die Geheimkapläne Angeli und Ungherini, den Präsekten der Zeremonien Msgr. Riggi, sowie noch beim Offertorium und Kommunion den Majordomus Msgr. della Volpe und den Maestro di Camera Msgr. Cagiano di Avevedo, im ganzen neun. Während der Messe sang der Chor Kompositionen Palästrina's, und am Schlusse der Dankagungsmesse wurde das mächtige Te Deum angestimmt, dem der päpstliche Segen folgte. Den Schluß der Feier bildete die Vorstellung der Pfarrgruppen.

— In Turin hat sich ein Verein gebildet, der die gänzliche Ausschließung der Geistlichen und Nonnen aus den Elementarschulen bezweckt. Um, wo nicht einen Grund,

so doch einen Vorwand für ihr Vorgehen anzugeben, behaupten die Stifter, jedoch ohne es zu beweisen, daß der von Ordensleuten erteilte Unterricht den Schülern vaterlandsfeindliche Gesinnungen einflöße. Aber der wahre Beweggrund liegt in der Eifersucht, welche in den Herzen der Liberalen dadurch geweckt wird, daß überall, wo Privatschulen unter geistlicher Leitung bestehen, diesen von sehr vielen Eltern, worunter auch manche Liberale, der Vorzug vor den Gemeindeschulen gegeben wird. Wenn es dem Verein gelänge, die geistlichen Lehrer und Lehrerinnen aus der Elementarschule zu vertreiben, dann könnten auch mit einem Schlage die vielen aus den offiziellen Bildungsanstalten hervorgegangenen Schulamtskandidaten beiderlei Geschlechts untergebracht werden, die jetzt stellenlos umherlaufen. (Römerbrief v. 12. Jan. aus dem „Basl. Vbl.“)

Deutschland. Baden. Dem „Basler Volksblatt“ wird geschrieben: Erzbistumsverweser Weihbischof Dr. Knecht in Freiburg nahm Dienstag den 11. d. die übliche Neujahrsgatulation der Vertreter des Diözesan-Klerus entgegen. Der Dekan des Landkapitels Freiburg, Pfarrer Rimmel von Bombach, gab den Gesinnungen der Treue und Hingebung Ausdruck, welche die Geistlichkeit gegen die Kirche und ihren Vorsteher beseele, „wenn es ihr leider auch noch nicht vergönnt ist, im Canon beizufügen: „pro antislite nostro Friderico Justo.“ Der Weihbischof war bewegt. Er könne mit den Worten der Schrift antworten: „Ich nenne Euch nicht Diener, sondern Freunde.“ Der ganze Klerus der Erzdiözese sei, wie ihm die Ansprache und schriftliche Kundgebungen bezeugten, in Uebereinstimmung mit ihm. Das feste Zusammenhalten von Klerus und Bischof stehe außer Zweifel; „aber es ist auch lange genug auf uns losgehämmert, ja wir sind förmlich zusammengeschiedet worden.“ Der Sprecher des Klerus habe in Wahrheit betont, daß die Geistlichkeit nicht Gold und Silber, aber Liebe und Treue habe. „Die materielle Lage einer sehr großen Zahl von Priestern der Erzdiözese ist eine geradezu armselige. Das Erträgnis von mehr als 300 Pfarreien bleibt ohne staatliche Aufbesserung unter 1600 Mark. Dieser unbestreitbare Notstand bildet schon lange den Gegenstand von steten Sorgen und Bemühungen, und es wird unsererseits nicht an bestmöglichen Vorschlägen bei der großherzoglichen Staatsregierung fehlen.“ Ganz besonders wertvoll sei ihm das Geschenk des Gebetes. Der „bitteren Myrrhen“ habe die letzte Zeit ein sehr reichliches Maß gebracht. „Hat man sich doch nicht gescheut, im klarsten Gegensatz zu der Wahrheit den schweren Vorwurf revolutionären Treibens öffentlich gegen uns zu schleudern; gegen uns, die wir die berufenen Verteidiger jeder rechtmäßigen Autorität sind, auch der weltlichen. Und dieser Vorwurf ist von Leuten erhoben worden, welche seit Jahrzehnten daran arbeiten, die Autorität, die im Grunde nur eine ist, zu untergraben. Denn das Fundament jeder Autorität, auch der weltlichen, ist Gott, und mit dem Altare

wird auch der Thron stürzen. Wer die Autorität der Kirche Gottes unterminiert, der rüttelt an den Stützen der sozialen Ordnung.“ Die bittersten Myrrhen würden aber für den Bischof diejenigen sein, die ihm von seinen Freunden, dem Klerus bereitet würden. — Der Weihbischof erteilte hierauf den Anwesenden den bischöflichen Segen. Auf die Bedeutung dieser Ansprache hinzuweisen wird nicht nötig sein. Der Klerus hatte sich zu dieser Kundgebung noch zahlreicher als in früheren Jahren eingefunden; es waren etwa 60 Priester, zum Teil aus weiter Entfernung, erschienen.

— **Elsaß.** Muttergottes-Erscheinungen von Boulleret. Das Ordinariat von Straßburg verfügte Folgendes: „Wir verbieten hiermit ausdrücklich für den Bereich unserer Diözese, ein aus dem Französischen übersetztes, ohne kirchliche Genehmigung gedrucktes Werk, mit dem Titel: Bericht über den Verein U. L. Fr. der sieben Schmerzen zu Boulleret und über die Erscheinungen von Boulleret von Abbé Olive, und ermahnen die Hh. Geistlichen, Exemplare, die sie etwa bei den Gläubigen antreffen würden, nach Möglichkeit zu vernichten. Straßburg, 25. Nov. 1897. † Adolf, Bischof von Straßburg.“

— In **W ü r t t h** wurde eine katholische Kirche gebaut. Bei der Glockenweihe dankte der Hochwft. Herr Bischof von Straßburg die Anwesenheit des kaiserlichen Statthalters. Dieser erwiderte: „Ich teile völlig die Anschauung, die Sie ausgesprochen haben, daß ein Land, wenn es gedeihen soll, vor allem der Pflege der Religion bedarf. Ich bin in der Anschauung angewachsen, daß die Religion im Leben die Hauptsache sei und weder Familien- noch Staatsleben ohne Religion bestehen können. Seit Se. Majestät der Kaiser mir die Ehre erzeigt hat, mich zum Statthalter dieses schönen Landes zu berufen, glaube ich bewiesen zu haben, daß ich immer die Religion hochgehalten habe. In dieser Auffassung war ich stets der Zustimmung Sr. Majestät des Kaisers sicher. Wir müssen froh sein, daß in Elsaß-Lothringen dem Volke die Religion noch erhalten geblieben ist und dasselbe an ihr in Treue festhält. Mit Dankbarkeit erkenne ich an, daß Ew. Gnaden mit friedliebendem und christlich-frommem Sinn Ihres hohen kirchlichen Amtes walten.“

Belgien. In Uebereinstimmung mit einem Beschlusse des letzten Freidenkerkongresses werden gegenwärtig in mehreren belgischen Städten massenhaft atheistische und unsittliche Broschüren und Flugschriften unter das Volk verteilt. In Antwerpen, wo die dortige Freimaurerloge diese gottlose Propaganda in die Hand genommen hat, begnügt man sich nicht damit, die von Blasphemien, Schmutz und Unrat starrenden Druckerzeugnisse unter das Volk zu werfen, sondern man läßt dieselben sogar vor den Schulhäusern unter die Schulkinder verteilen. Gegen die Veranstalter dieser Vergiftung der Jugend hat nun der Präsident der Antwerpener konservativen Vereinigung, Advokat Ryckmans, im Namen einer großen Anzahl

katholischer Familienväter Klage erhoben, und die Sache wird in Bälde zur gerichtlichen Verhandlung kommen.

England. Kanonikus Moses hat ein Schriftchen herausgegeben: „Zwölf Beweise, daß die englische Kirche vor der Reformation römisch-katholisch war.“ Das Schriftchen richtet sich gegen die von den protestantischen Geistlichen vertretene Ansicht, als ob schon vor der Einführung der heutigen englischen Staatskirche durch Heinrich VIII. England in kirchlicher Beziehung unabhängig von Rom gewesen wäre. Die sogenannte Kontinuitäts Theorie wird durch die Ausführungen Moses' gründlich über den Haufen geworfen; die „Catholic Times“ bedauert nur, daß das Schriftchen nicht an den Anschlagbrettern aller anglikanischen Kirchen angeschlagen werden kann. („Vaterland.“)

Kleinere Mitteilungen.

Die schweizerische Feldpredigt — konfessionslos! Vom Bundesrat am 14. Mai v. J. genehmigt und in seinem Sinne zurechtgelegt, erschien im letzten Herbst eine „Anleitung für den Dienst der Feldprediger des schweizerischen Bundesheeres.“ In der Feldpredigerversammlung vom 15. Juni 1896 wurde ein Entwurf zu dieser Anleitung von Pfarrer Dr. Ernst Buß in Glarus vorgelegt und durchberaten, um dem eidg. Militärdepartement unterbreitet zu werden. Die Truppen wurden in dem Entwurfe als christliche Gemeinden betrachtet. Die erschienene und von oben genehmigte Anleitung hat nun aber diesbezüglich einen ganz andern Charakter. Besonders verdient das Ende des Art. 16 eine Beleuchtung. Es heißt da wörtlich: „Die Predigt ist so zu halten, daß sie auch von Angehörigen anderer Konfessionen ohne Verletzung ihrer religiösen Ueberzeugung angehört werden kann“ (in der französischen Ausgabe heißt es: „... sans blesser aucune conviction religieuse.“)

War sich wohl der Bundesrat bewußt, zu welchen Konsequenzen die strikte Durchführung dieser Bestimmung führen kann? Denn wie viele fühlen sich schon verletzt, wenn sie einfach etwas anderes für wahr erklären hören, als was sie selbst als ihre Ueberzeugung ausgeben!

Wir möchten dem schweizerischen Militärdepartement raten, einen Wettbewerb mit Prämien für die besten konfessionslosen eidgenössischen Musterpredigten zu eröffnen. Die prämierten Exemplare könnten dann der Anleitung für Feldprediger beigegeben werden, zu gelegentlicher Verwendung von Seite der geistlichen Gehilfen des konfessionslosen Staates im Militärrock! (so pflegt der Bund die Feldprediger aufzufassen.) Nur möge man darauf bedacht sein, daß auch keine Gedanken der Vaterlandsliebe in den preisgekrönten Normalausdrücken vorkommen; denn sonst würde ja die „Ueberzeugung“ jener verletzt, welche an Stelle der einzelnen Staaten die internationale Arbeiter-Weltrepublik setzen möchten!

„Mater divina“ und „göttliche Mutter“. (Mißver-

ständliche Ausdrücke.) So korrekt wir den Ausdruck „mater divina“ erachten, so inkorrekt erscheint uns die deutsche Uebersetzung „göttliche Mutter“. Divinus bedeutet (neben den Bedeutungen: „vortrefflich“ und „voll göttlicher Eingebung“) das, was von den Göttern kömmt (animi hominum sunt divini d. i. göttlichen Ursprungs); oder was ihnen zukömmt: (divina). Darnach kann „mater divina“ bedeuten: „Mutter von Gottes Gnaden“ und „Gottesmutter“. Aber der deutsche Ausdruck „göttliche Mutter“, kann er nach der Etymologie eins von beiden bedeuten? Die Endung „lich“ bedeutet das „Wie“, die „Art und Weise“ einer Handlung oder eines Zustandes. „Göttliche Mutter“ ist daher eine inkorrekte Uebersetzung des lateinischen „mater divina“; es heißt der deutschen Sprache Gewalt anthun, wenn man diesem Ausdrucke den Sinn mater Dei geben will. Warum sagt man also nicht Gottesmutter? Wenn dem entgegen gesagt wird, man brauche auf die Protestanten keine ängstliche Rücksicht zu nehmen, so gilt das gewiß nicht in dem Sinne, daß es nicht darauf ankomme, ob man sich schiefer oder korrekter Ausdrücke zur Bezeichnung der katholischen Lehre bediene. Im Gegenteile, die Ehre Gottes und seiner hl. Mutter verlangt es, daß man mißverständliche Ausdrücke vermeide und den Gegnern keinen Anlaß gebe, falsche Bedeutungen unterzulegen. (Anzeiger f. d. kath. Geistl. Deutschl.)

Litterarisches.

Das „Waterhaus“ und seine Gegner. Von Franz Xaver Wezel. Altstätten, 1898. Buchdruckerei des „Rheinthal. Allgem. Anzeiger.“ 23 Seiten.

Man weiß, welchen Sturm vor etwa zwei Monaten das Erscheinen der ausgezeichneten, populären Verteidigung der katholischen Kirche in der Wezel'schen Schrift „das Waterhaus“ hervorgerufen hatte. Am Neujahrstage nun gab ein seinen Namen nicht nennender „evangelischer Geistlicher“ eine Gegenschrift gegen „das Waterhaus“ heraus. Sie stammt in ihren ersten zehn Seiten von Pfarrer Ringger; am übrigen Teil arbeiteten fünf protestantische Herren. Eigentlich verdiente sie ihrer Minderwertigkeit wegen gar keine Antwort; aber in der gegenwärtigen Polemik war eine solche nötig.

Und wie vortrefflich hat Dekan Wezel auch diese Aufgabe gelöst! Welche Gewandtheit und Schlagfertigkeit müssen wir an der Schrift bewundern! Welch' herrliche Begeisterung für unsere hl. Kirche athmet sie! Von welcher gründlicher Orientiertheit und Belesenheit gibt sie Zeugnis! — Wir empfehlen jedem katholischen Geistlichen die wiederholte Lektüre sowohl des „Waterhauses“ als auch dieser Verteidigungsbroschüre.

Seeböck, P. Philibert. Das Kindlein Jesu, verehrt in den Gnadenbildern zu Rom, Prag und Salzburg. Innsbruck, Vereinsbuchhandlung. 1897. Preis geh. 1 Mark.

In einer Vorrede werden uns in diesem Büchlein historische Notizen über die drei im Titel erwähnten Gnadenbilder gegeben, seinen Hauptinhalt bilden mannigfache Andachten zum göttlichen Jesukinde

Das fünfte Heft des **Deutschen Hausmagazins** enthält eine ausgezeichnet illustrierte lebensvolle Schilderung des „Straßenlebens in Konstantinopel aus der Feder von F. Gottwald. Seine Bilder sind inhaltreich und farbenfrisch. Neben dieser Plauderei erweckt besonders ein populär-wissenschaftlicher Artikel von Dr. A. Warnatsch „Ueber Blitz und Blitzgefahr im Sommer 1807“ unser Interesse. Der Verfasser hat eine Menge auffälliger Thatsachen gesammelt, aus denen hervorgeht, wo der Blitz am meisten einschlägt und wo er am liebsten zündet. Ein dritter Artikel, von A. Pichler, beschäftigt sich mit dem den Lesern längst bekannten Dichter L. van Heemstede, von dem er eine liebevolle Charakterzeichnung entwirft. Der unterhaltende Teil bringt zunächst die Fortsetzungen der allgemein mit größter Spannung gelesenen Romane: „Im Reiche des silbernen Löwen“ von Karl May, „Im Banne der Kunst“ von B. Coronj und „Der Roman eines Egoisten“ von Champol, dann aber auch die ausgezeichnete kleine Novelle „Der Deserteur“ von R. Mayer. Der Illustrationsdruck ist reich und geschmackvoll.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Statuten der Regiunkel-Konferenz Niederamt.

1. Anschließend an die Diözesan-Statuten vom Jahre 1896 bildet die gesamte Hochw. Kuratgeistlichkeit (Pfarrer, Pfarrverweser, Vikare, Kapläne) aus nachgenannten Pfarreien die Regiunkel-Konferenz Niederamt: Dulliken-Starrkirch, Erlinsbach, Grethenbach, Ffenthal, Rienberg, Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd, Stühlingen, Trimbach, Walterswil, Winznau, Whyen.

2. Die Konferenz hat zu Hauptstatuten Nr. 53—58 (S. 21) der Constitutiones Synodales und Kapitel 19 des Appendix (S. 114) ad C. S. und gibt sich dazu folgende Spezial-Statuten:

3. Die Wahl des Vorstandes als: Präsident, Vizepräsident und Sekretär findet alle drei Jahre statt. Die Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung. Das absolute Mehr der Anwesenden entscheidet im ersten und zweiten Wahlgange, im dritten Wahlgange aber das relative Mehr.

4. Der Sekretär ist zugleich Kassier der Konferenz. Er besorgt die Einnahmen und die Ausgaben, worüber er alljährlich in der ersten Konferenz Rechnung abzulegen hat.

5. Zur Bestreitung der Auslagen zahlt jedes Mitglied einen Beitrag, dessen Höhe jährlich von der Konferenz bestimmt und in der ersten Konferenz bezahlt wird.

6. Abwesende ohne vorhergehende, rechtzeitig erfolgte Entschuldigung oder ohne triftige Gründe bezahlten Franken 3. Ueber die Triftigkeit der Gründe und Rechtzeitigkeit der

Entschuldigung entscheidet der Vorstand. Diese Gelder sind innert eines Monats dem Kassier zu bezahlen.

7. Die Mitglieder haben nach dem Datum des Eintritts in die Konferenz ihre schriftlichen Arbeiten zu liefern, abwechselnd je zwei in jeder Konferenz. Neueintretende haben den Vorzug.

8. Nach Verlesung der schriftlichen Arbeit wird unter Leitung des Präsidenten die Diskussion über das behandelte Thema eröffnet. Der Turnus der Anfrage berücksichtigt das Alter im Priesterstande. Der Präsident hat das Recht, bei Abschweifung eines Redners oder bei persönlichen Auslassungen das Wort zu entziehen.

9. Es ist Aufgabe des Vorstandes, die zur Zeit im Pfarrhause Obergösgen bestehende Regiunkel-Bibliothek alljährlich zu visitieren und über deren Befund der Konferenz Bericht zu erstatten.

10. Die Mitglieder erhalten wissenschaftliche Zirkulationsschriften. Ueber deren Auswahl entscheidet die Konferenz und sie bestimmt den Lesetermin. Der Präsident setzt dieselben in Zirkulation. Das Abonnement wird aus den Jahresbeiträgen bezahlt.

11. In jeder Konferenz wird vom Präsidenten eine Gebetsmeinung bis zur nächsten Konferenz ausgegeben.

12. Den Ort der Abhaltung der Konferenz bestimmt jeweilen die Konferenz. In der Regel werden die Versammlungen vormittags abgehalten; sie schließen mit Adoratio Sanctissimi. Der Vorstand bestimmt die Zeit des Beginnes der Konferenz.

13. Der Gastgeber sorgt für ein einfaches Mittagessen. Jedes Mitglied zahlt hiefür dem Kassier drei Franken. Der Kassier zahlt dem Gastgeber für Anwesende und unbegründet Abwesende Fr. 3. Trinkgeld fällt weg.

14. Abänderung dieser Spezial-Statuten kann mit absolutem Mehr in jeder Konferenz beantragt werden. Die folgende Konferenz entscheidet über die Annahme der Abänderungen.

15. Diese Statuten, den 21. September 1897 von der Regiunkel-Konferenz Niederamt beschlossen, treten nach Genehmigung durch den Hochwürdigsten Bischof in Kraft.

Der Präsident: J. Feker, Pfarrer.

Der Sekretär: Th. Stampfli, Pfarrer.

Obigen Statuten, die den Diözesan-Vorschriften entsprechen und für die Konferenz-Zwecke förderlich sind, wird anmit die kirchliche Genehmigung erteilt.

Solothurn, den 10. Januar 1898.

A. A. Jos. Bohrer, b. Kanzler.

Konferenzsache.

Laut § 57 der Diözesan-Statuten sollen die Berichte und Aufsätze alljährlich am Anfang Dezember eingesendet werden. Diejenigen Hochw. Herren Dekane und Konferenzvorsteher, welche annoch hierin im Rückstand sind, werden ersucht, dieser Obliegenheit nachzukommen.

A. A. Die bischöfliche Kanzlei.

Bei der bischöf. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für die Sklaven-Mission:

Von Ballwil Fr. 15, Sirnach 40, Breitenbach 28. 50, Birsfelden 25, Klühli 42, Rothenburg 65, Bündelhart 4. 15, Steinebrunn 12, Courrendlin 41, Boécourt 5, St. Braix 22. 50, St. Ursanne 17, Baldingen 17, Römerswil 24, Hildisrieden 20, Hättweilen 17, Mellingen 25, Hohenrain 25, Bignau 47. 50, Mettau 32, Eich 28, Eschenbach 28, Niederbuchfite 9. 50, Gredenbach 15, Noirmont 26. 50, Arbon 26, Mümliswil 23, Viberist 7, Schwarzenberg 31. 60, Liesberg 15, Escholzmatt 50, Neuenkirch 40, Wangen 10, Ermatingen 13, Meyerlen 8. 50, Wuppenau 16, Eschenz 25, Pfyu 15, Luzern (Jesuitenkirche) 180, Walchwil 10, Zug 80, Risch 12, U. Aegeri 31, Neuheim 17. 20, Baar 91, Steinhausen 16, Cham 105, Menzingen (Kapl. Elener) 50, Holderbank 6. 50.

2. Für Peterspfennig:

Von St. Braix Fr. 38. 50, Münster (Pfarrei) 50, Walchwil 20, Menzingen 28. 50, Zug 150, Allenwinden 5. 30, Oberägeri 25, Baar 41, Neuheim 8, Unterägeri 40, Steinhausen 40, Cham 70.

3. Für das Priester-Seminar:

Von Boécourt Fr. 25, St. Braix 40, Mellingen 10, Münster (Pfarrei) 75, Schwarzenbach 12. 50, Mettau 2, Neuenkirch 35, Steinhausen (Pfarrhaus) 100.

4. Für das heilige Land:

Von St. Braix Fr. 12. 50, Schwarzenbach 7, Walchwil 10.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 21. Januar 1898.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

	a. Ordentliche Beiträge pro 1897.	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 3:*)		72,423 12
Kt. Aargau: Eiken (mit Gabe von 60 Fr.)		150 —
Wislkofen, Nachtrag		2 —
Kt. Appenzell J. Rh.: Oberegg 65, Schlatt 66		131 —
Kt. Appenzell A. Rh.: Speicher-Trogen		21 50
Kt. Bern (Jura): Bassecourt, Legat		300 —
Boécourt 19, St. Braix 25, Genevez 35, Lajoux 10. 80, Montfaucon (für 1896 und 1897) 97. 80, Pommerats 20, Roggenburg 6, Saignelégier 63. 50, Saulcy 15, Wahlen 18. 75		310 85
Kt. St. Gallen: Fernere Anzahlung:		
Dompfarrei St. Gallen		1062 —
übrige Pfarreien		703 15
Frauenkloster St. Katharina in Wyl		40 —

*) Von der Tessiner Liste (Fr. 1649) voriger Nummer mußten wir ein für den Missionsfond bestimmtes Legat von Fr. 400 abschreiben und diesem zuwenden.

	Fr.	Cts.
Kt. Graubünden: Tarasp und Schuls (durch P. Th.)	25	—
Kt. Luzern: Stadt Luzern, Hochw. Hr. M. K. Richenthal	20	—
Ruswil, Legat der sel. Wtwe. Grüter-Meyer	100	—
Kt. Nidwalden: Schlußzahlung	949	60
Kt. Schwyz: Gersau 190. 42, Ingenbohl, Nachtrag Fr. 57. —	247	42
Kt. Solothurn: Bettlach 40, Oberdorf 18. 50	58	50
Grenchen: a. Kirchenopfer 61. 20,		
b. Männerverein 10	71	20
Kt. Tessin: Nachtrag	5	—
Kt. Freiburg und die Diözese Lausanne, Abschluß	6726	15
Kt. Zürich: rechtsufrige Pfarrei Zürich	63	—
	83,459	49

	Fr.	Cts.
b. Außerordentliche Beiträge pro 1897.		
Uebertrag laut Nr. 3:	39,465	—
Legat der sel. Donna Maria Fiori von Bron- tallo (Tessin)	400	—
Angemeldete Vermächtnisse aus der französischen Schweiz	3300	—
	43,165	—

Wir halten die Liste noch bis Ende folgender Woche offen, da uns noch etwelche Nachzügler in Aussicht stehen.
Der Kassier: J. Düret, Propst.

Briefkasten der Redaktion.

An J. in St. G. Die Veröffentlichung Ihrer Korrespondenz ist nicht thunlich; sie enthält sehr viel Nichtiges, entspricht aber doch nicht in allem dem Thatbestande. Wir legen sie also dankend zurück.

Sieben erschienen:

Via sanctæ crucis

Kreuzweg - Andacht,

herausgegeben von Prior Schuler in Freiburg, deutsch und lateinisch, mit Noten.

Preis 40 Cts., bei Partienbezug (wenigstens 10 Stück) 30 Cts.

Verlag der Buch- und Kunstdruckerei Union, Solothurn.

Tauf-Register,

Erst-Kommunikanten-Register,

Firm-Register,

Ehe-Register,

Sterbe-Register

— auf Wunsch eingebunden —

liefern in beliebiger Bogenzahl prompt in sauberer, solider Ausführung

Buch- und Kunst-Druckerei „Union“.

Sieben im Verlage der Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn erschienen und zu beziehen:

Der Gang in's Kloster,

Gedicht von Joseph Wipfli, Professor.

— Zweite Auflage. —

Eine katholische Tochter

mit guten Zeugnissen versehen, empfiehlt sich bei der Hochwürdigem Geistlichkeit für die

Kirchenschneiderei.

Zu erfragen bei
Katharina Bürgisser, Kirchenschneiderin,
4^a Baar, St. Zug

HARMONIUMS

à Fr. 110, 160, 200, 250, 300, 400, 575 bis 3000.

Ältere

Harmoniums à Fr. 50, 70, 100, 125 etc.

Wir geben neue und ältere Harmoniums auch in Amortisation und Miete per Monat à Fr. 4, 5, 6, 8, 10 ab. (142^{te})

Pianos

à Fr 550 bis 2200.

Wir geben solche zu denselben Bedingungen ab, wie die Harmoniums.

Den Herren Geistlichen, kathol. Klöstern und Insituten gewähren wir besondere Vorteile.

Cataloge stehen gratis zur Verfügung.

Gebrüder Hug & Cie., St. Gallen.

Niemand veräume gegen [130^{te}]

Gliedsucht

und äußere Verkältung das unübertreffliche Heilmittel von Balth. Amfalden in Sarnen zu verwenden. Seit 30 Jahren im Gebrauche, erfreut sich dasselbe einer stets wachsenden Beliebtheit. Tausende echter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können beim Verfertiger auf Wunsch eingesehen werden.

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein verbreitetes, lange angestandenes Leiden ist eine Doppel-dosis zu Fr. 3 erforderlich.

Depots:

Suidter'sche Apotheke, Luzern.
J. Stuker, Apotheker, Schwyz.
Schieble & Forster, Apotheker, Solothurn.
Kannel, Apotheker, Stans. (532103.)